

## Auszug aus dem Protokoll des Stadtrats Wetzikon

Sitzung vom 22. August 2018

---

**152 11.01.3 Buchhaltung, Kassen, Unterschriften  
HRM2, Rechnungslegung, Grundsätze,  
Branchenrichtlinie: Anwendung von spezifischen Anlagekategorien**

### Ausgangslage

Das Verwaltungsvermögen wird neu für den gesamten Gemeindehaushalt linear über die Nutzungsdauer abgeschrieben. Dabei gelten die vorgeschriebenen Anlagekategorien grundsätzlich für den steuerfinanzierten Gemeindehaushalt wie auch die gebührenfinanzierten Ver- und Entsorgungsbetriebe. Die Grundlage hierfür findet sich in § 26 und Anhang 2 Ziffer 4 der Gemeindeverordnung (VGG).

In den Bereichen der Ver- und Entsorgungsbetriebe gibt es zahlreiche Branchenrichtlinien von Verbänden, welche Empfehlungen zu den Abschreibungen der Anlagewerte geben. Die Anlagekategorien dieser Branchenrichtlinien sind umfassender. Die verschiedenen Anlagekategorien und deren Nutzungsdauern bilden somit den Wertverzehr dieser meist speziellen Anlagen besser ab. Daher kann der Gemeindevorstand die Anwendung von bereichsspezifischen Regelungen beschliessen (§ 30 Abs. 3 VGG).

Unter anderem für folgende Aufgabenbereiche können die Anlagekategorien und Nutzungsdauern der aufgeführten Branchenregelungen angewendet werden (Anhang 4.2 VGG):

- Elektrizitätsversorgung  
Verband Schweizerische Elektrizitätsunternehmen, VSE  
Handbuch für das betriebliche Rechnungswesen
- Gasversorgung  
Auf die Abschreibung von Anlagen der Gasversorgung findet die Branchenregelung der Wasserversorgung sinngemäss Anwendung.
- Wasserversorgung  
Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches, SVGW  
Empfehlung zur Finanzierung der Wasserversorgung

Es gilt die jeweils neuste Version der Branchenregelung. Die Anwendung von Branchenrichtlinien ist im Anhang zur Jahresrechnung offenzulegen.

### Erwägungen

Um die Vorgaben und Verfügungen der Regulierungsbehörden für Strom-, Gas- und Wasserversorgung einzuhalten, halten sich die Stadtwerke an die Branchenrichtlinien. Das neue Gemeindegesetz mit HRM2 bietet die Möglichkeit, für die Abschreibung des Verwaltungsvermögens der Stadtwerke in der Gemeindefinanzrechnung die gleichen Regeln anzuwenden wie für die Tarifbildung. Durch die Anwendung der Branchenrichtlinien wird das Verwaltungsvermögen der Stadtwerke sachgerecht ausgewiesen und der Verwaltungsaufwand kann, da nur noch eine Regel anzuwenden ist, reduziert werden.

### **Der Stadtrat beschliesst:**

1. Für den Aufgabenbereich Elektrizitätsversorgung gelangen die Branchenrichtlinien des Verbandes Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen (VSE) zur Anwendung. Die erstmalige Anwendung erfolgt ab dem Umstellungszeitpunkt auf das HRM2 (01.01.2019 bzw. Budget 2019).
2. Für den Aufgabenbereich Gasversorgung gelangen die Branchenrichtlinien des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) zur Anwendung. Die erstmalige Anwendung erfolgt ab dem Umstellungszeitpunkt auf das HRM2 (01.01.2019 bzw. Budget 2019).
3. Für den Aufgabenbereich Wasserversorgung gelangen die Branchenrichtlinien des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) zur Anwendung. Die erstmalige Anwendung erfolgt ab dem Umstellungszeitpunkt auf das HRM2 (01.01.2019 bzw. Budget 2019).
4. Dieser Beschluss ist öffentlich.
5. Mitteilung durch Stadtkanzlei an:
  - Energiekommission
  - Stadtwerke Wetzikon
  - Abteilung Finanzen
  - Parlamentsdienste (zuhanden Grosser Gemeinderat)

Für richtigen Protokollauszug:

**Im Namen des Stadtrats**



Marcel Peter, Stadtschreiber